

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8600 - 00

Stuttgart, 08.04.2014

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Currele Fritz (CDU), Dr. Nopper Klaus (CDU), Sauer Jürgen (CDU)
Datum 18.02.2014
Betreff Erhöhtes Sicherheitsrisiko im Wald?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Waldwege jeder Kategorie gehören zum Wald. Dem Waldbesitzer ist eine Baumkontrolle entlang von Waldwegen innerhalb Waldes, die der Kontrollintensität entsprechend dem Vorgehen bei Straßenbäumen entspräche, nicht zuzumuten. Der Waldbesucher hat sich daher auch auf den Wegen auf die Realisierung von sogenannten „waldtypischen Gefahren“ einzustellen.

Grundsätzlich ist das Gefahrenpotenzial von bewirtschafteten Wäldern deutlich geringer als das Gefahrenpotenzial von nicht bewirtschafteten Wäldern, da in bewirtschafteten Wäldern im Zuge der Durchforstungsmaßnahmen erkennbar potenziell gefährdende Bäume entnommen werden. Dennoch können sich waldtypische Gefahren jederzeit auch in bewirtschafteten Wäldern realisieren, insbesondere Ast- und Baumbruch.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Grundsatzurteil vom Oktober 2012 klargestellt, dass die bewusste Einstellung der Bewirtschaftung von Waldflächen nicht zu einer Änderung der Haftungsfrage führe. Der Waldbesucher muss daher auch die Gefahren, die von nicht bewirtschafteten Waldflächen ausgehen, hinnehmen.

Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung wird nach Einschätzung der Verwaltung die Einstellung der Bewirtschaftung von Waldflächen entsprechend der Zielsetzung der neuen Forsteinrichtungsplanung (5% Waldrefugien, zusätzlich Ausweisung von Habitatbaumgruppen) in Stuttgart nur zu einer geringfügigen Änderung der tatsächlichen Gefahrenlage bei der Benutzung von Waldwegen führen. Die Waldrefugien wurden zum weit überwiegenden Teil abseits viel begangener Wege ausgewählt. Habitatbaumgruppen werden im Regelfall mit einem Abstand von mindestens 30 Me-

tern zu bestehenden Waldwegen ausgewiesen.

Es ist nicht vorgesehen, Waldflächen für bestimmte Nutzergruppen oder die Allgemeinheit zu sperren. Dies ist auch nicht erforderlich, wenn die Waldflächen im Rahmen der Selbstbindung des Waldbesitzers als „Waldrefugium“ ausgewiesen werden. Eine formelle Ausweisung als „Bannwald“, für den restriktivere Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erschließung mit Wegen gelten, ist bislang nicht vorgesehen.

In Gemengelage-Gebieten von städtischem und privatem Waldbesitz wurde bislang kein Waldrefugium vorgeschlagen. Die Gefährdungslage wird sich gegenüber dem Status quo in diesen Gebieten nicht ändern.

Im Wald arbeitende Personen haben im Gegensatz zu normalen Waldbesuchern eine höhere Sachkenntnis über auftretende Gefährdungen. Diese sind vor Arbeitsbeginn im Rahmen einer Gefährdungsanalyse zu würdigen und das eigene Verhalten darauf abzustimmen. Für die Haftung des Waldbesitzers gegenüber fremden Waldarbeitern gelten dieselben Kriterien wie für Waldbesucher. Das heißt, dass der Waldbesitzer auch nicht gegenüber Arbeitern haftet, die sich auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle befinden.

Für Arbeiter, die sich auf dem Weg zu ihrem Einsatzort befinden, würde ein Wegeunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen.

Für städtische Mitarbeiter, die auf ihrem Weg zum Einsatz im städtischen Wald einen Privatwald durchqueren müssen, gilt dasselbe.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>